

INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson
Andreas Mühlbauer



Dienstag, 28. Februar 2018

Was ist „NEU“ 2018?

Ø Pensionsinformation 2018

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2018 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 2,2 % erhöht.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 28 Jahre“) beträgt...€ 4.252,67
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung€ 1.182,25

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende.....€ 909,42
für Ehepaare.....€ 1.363,52
Erhöhung für jedes Kind€ 140,32

Witwen- und Witwerpensionen.....€ 909,42

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 334,49
Vollwaisen€ 502,24

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 594,40
Vollwaisen€ 909,42

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)	
monatlich	€ 5.130,00
Für Sonderzahlungen jährlich.....	€ 10.260,--
Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)	
und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich	€ 5.985,--

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte monatlich	€ 438,05
für neue Selbständige nach dem GSVG	€ 438,05

Ø Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2018 €6,--.

Die **Befreiung** von der Rezeptgebühr gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 909,42 und Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.363,52 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.045,83Euro und als Ehepaare von höchstens € 1.568,05 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 140,32.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung waren schon bisher ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit. Bisher wurde jedoch ein allfälliges Ausgedinge (z.B. bei übergebener Landwirtschaft) bei der Rezeptgebührenbefreiung berücksichtigt. Die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr wurden mit 1.1.2017 dahingehend geändert, dass diese Anrechnung des Ausgedinges bei der Rezeptgebührenbefreiung nicht mehr durchgeführt wird. Somit sind seit 1.1.2017 alle Ausgleichszulagenbezieher ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Ø Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 34,20 und bei Sehbehelfen mindestens € 102,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Ø Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 8,20 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 909,43 bis € 1.490,80
€ 14,05 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.490,81 bis € 2.072,19
€ 19,91 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.072,19

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 909,42) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Ø Service–Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2019 beträgt € 11,70 und wird im November 2018 eingehoben. Kein Service-Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

Ø Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.018,55
mit 2 Personen	€ 1.527,14
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 157,16

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / bob), AICALL , Drei („Nimm3 Sozial), HELP mobile, Kabel-TV Amstetten, T-Mobile („Klax sozial“), Spusu, Mass Response (Spusu GIS befreit).

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung der € 20,- pro Jahr übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>

Ø Pflegegeld

Das Pflegegeld wurde zuletzt mit 1.1.2016 um zwei Prozent in allen Pflegegeldstufen erhöht. Ab 1.1.2018 beträgt das Pflegegeld daher wie folgt:

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,-
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

„Quelle: KOBV“